

## **Vereinsstatuten**

des Vereins „Blasrohrsport Niederösterreich“

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Blasrohrsport Niederösterreich“. Die Kurzform ist „BRS NÖ“.
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist in Hagenbrunn.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den europäischen Kontinent.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember.
- 1.5 Bei den in der Folge verwendeten Funktionsbezeichnungen schließen die männlichen Bezeichnungen immer auch die weiblichen mit ein. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere des Blasrohrsports. Er ist ein überparteilicher Verein und verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

### **3. Zweigvereine**

Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

### **4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 4.1 Der Vereinszweck soll durch die unter 4.2 und 4.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 4.2 Als ideelle Mittel dienen: Trainings für alle Altersstufen, Sportfeste, Wettbewerbe und Meisterschaften, Versammlungen, Zusammenkünfte, Ausbildungen, Vorträge, Kurse, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 4.3 Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes, Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln, Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten, Verkauf von Sportartikeln zum Selbstkostenpreis, Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten im Rahmen des Vereinszweckes, Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren, Spenden, Vermächtnisse sowie Zuwendungen Dritter.
- 4.4 Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **5. Mitglieder des Vereines**

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind solche, die vom Verein laut Entscheidung des Vorsitzenden oder eines Vorstandsbeschlusses als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden.

- 5.3 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Verein laut Entscheidung des Vorsitzenden oder eines Vorstandsbeschlusses als außerordentliche Mitglieder aufgenommen wurden.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind solche, die von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste dazu ernannt werden.

## **6. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag (E-Mail ist ausreichend) an den Vorsitzenden bzw. den Vorstand voraus.
- 6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende bzw. der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf (aliquote) Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 7.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes und eines Zweigvereins aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich). Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden aliquot abgerechnet.
- 7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **8. Zweigvereine**

- 8.1 Zweigvereine sind Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein Blasrohrsport Niederösterreich verfolgen und die vom Verein Blasrohrsport Niederösterreich beschlossenen Mustersatzungen für Zweigvereine übernehmen.
- 8.2 Zur Aufnahme ist ein schriftlicher (E-Mail ist ausreichend) Antrag an den Vorstand unter Beilage der Statuten des Zweigvereines notwendig.
- 8.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 8.4 Mitglieder des Vereins Blasrohrsport Niederösterreich werden sofort nach Aufnahme zur Aufnahme in den Zweigverein mit Tätigkeitsgebiet im Hauptwohnsitz des Mitgliedes vorgeschlagen.

## **9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- 9.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind durch die ordentlichen Mitglieder auszuüben.
- 9.3 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.  
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem Mitglied können nicht mehr als zwei Stimmrechte übertragen werden.  
Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.  
Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder. Juristische Personen sind nicht passiv wahlberechtigt.
- 9.4 Alle Mitglieder und die Zweigvereine sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.5 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 10. Vereinsorgane

- 10.1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 10.2 Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## 11. Die Generalversammlung

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich (E-Mail ist ausreichend) begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen von einem oder beider Rechnungsprüfer stattzufinden.  
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages/des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.
- 11.3 Zu den Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen (E-Mail ist ausreichend). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail ist ausreichend) einzureichen.
- 11.4 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- 11.5 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.7 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer

qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## 12. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

## 13. Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 13.2 Der Schriftführer und der Finanzreferent haben zusätzlich auch die Funktion des Vorsitzenden-Stellvertreter inne.
- 13.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Werden im Rahmen einer Generalversammlung nicht alle weiteren Vorstandsmitglieder (laut 13.1) gewählt, kann der Vorstand dennoch bis zu einer Maximalzahl von drei diese kooptieren.
- 13.4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 13.5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
- 13.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13.7 Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz einem Vorsitzenden-Stellvertreter und bei Verhinderung beider, das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied.
- 13.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- 13.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 13.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (E-Mail ist ausreichend) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## 14. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Verwaltung und Koordination der Benützung der Sportanlagen, sofern dies nicht durch Zweigvereine geregelt ist.
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Zweigvereinen.

### **15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 15.1 Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
- 15.3 Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 15.4 Der Vorsitzende und/oder einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen wichtige Schriftstücke, die den Verein verpflichten. Mitteilungen im laufenden Vereinsbetrieb können vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied allein gezeichnet werden.
- 15.5 Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden ein Stellvertreter.

### **16. Die Rechnungsprüfer**

- 16.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 16.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 13.9 und 13.10.

### **17. Das Schiedsgericht**

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer sieben Tage mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## 18. Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 18.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- 18.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.